



Warum müssen Arbeitsmittel geprüft sein?

Die Grundlage für alle Prüfungen von Arbeitsmitteln ist im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), in der Betriebs-Sicherheitsverordnung (BetrSichV), den technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) sowie in der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) geregelt. Unabhängig davon gelten die Vorschriften der jeweiligen Unfallversicherungsträger denen Ihr Unternehmen angeschlossen ist.

Arbeitgeber sind nach dem ArbSchG gefordert, *„die Arbeit [...] so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird“*.

Dazu gehört auch, dass am Arbeitsplatz nur Arbeitsmittel bereitgestellt werden, die für die jeweilige Aufgabe und die Arbeitsplatzbedingungen geeignet sind. Außerdem muss gewährleistet sein, dass die Arbeitsmittel bei bestimmungsgemäßer Benutzung die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten nicht gefährden – und das über ihren gesamten Lebenszyklus. Deshalb müssen Arbeitsmittel nicht nur sorgfältig ausgewählt, sondern beim Betreiben immer wieder geprüft werden.

Die Betriebssicherheitsverordnung enthält Detailvorgaben zur Prüfung von Arbeitsmitteln. Sie regelt die Bereitstellung und sichere Benutzung von Arbeitsmitteln und setzt dabei mehrere EG-Richtlinien in nationales Recht um.

Weil die BetrSichV lediglich allgemeine Schutzziele vorgibt, ergänzen und konkretisieren die Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) die Vorgaben. Als Handlungshilfen auch für die Arbeitsmittelprüfung unterstützen sie den Unternehmer bei der rechtssicheren Umsetzung der BetrSichV. Einschlägig sind hier die TRBS 1201 *„Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“*, die TRBS 1111 *„Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung“*, die TRBS 1112 *„Instandhaltung“* sowie die TRBS 1203 *„Befähigte Personen“*.

Hier ein paar wichtige Hinweise zur rechtlichen Lage:

Erfolgt die Prüfung nach dem Gesetzestext?

Gesetze und Verordnungen sind oft zu allgemein, als dass sie sich direkt auf ein Arbeitsmittel anwenden lassen. Die Durchführung von Prüfungen erfolgt nach dem allgemeinen Stand der Technik, die in Regelwerken wie der DIN standardisiert sind. (z.B. DIN 15635 für Regale und Regalsysteme).

Was muss geprüft werden?

In § 2 BetrSichV wird definiert:

„(1) Arbeitsmittel sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die für die Arbeit verwendet werden, sowie überwachungsbedürftige Anlagen.

(2) Die Verwendung von Arbeitsmitteln umfasst jegliche Tätigkeit mit diesen. Hierzu gehören insbesondere das Montieren und Installieren, Bedienen, An- oder Abschalten oder Einstellen, Gebrauchen, Betreiben, Instandhalten, Reinigen, Prüfen, Umbauen, Erproben, Demontieren, Transportieren und Überwachen.“

Bin ich verpflichtet meine Arbeitsmittel nach den jeweiligen DIN EN Normen zu prüfen?

Ja. Im ArbSchG und der BetrSichV sind die Prüfungen verbindlich vorgeschrieben. Die Anwendung von DIN-Normen ist jedoch freiwillig, deren Beachtung ist aber im Fall einer möglichen Haftung äußerst hilfreich. Wer nach DIN-Normen – als anerkannte Regeln der Technik – prüft, kann ein ordnungsgemäßes Verhalten einfacher nachweisen.

Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV § 3 Gefährdungsbeurteilung

*(6) Der Arbeitgeber hat Art und Umfang erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen nach den §§ 14 und 16 zu ermitteln und festzulegen, ...
... Ferner hat der Arbeitgeber zu ermitteln und festzulegen, welche Voraussetzungen die zur Prüfung befähigten Personen erfüllen müssen, die von ihm mit den Prüfungen von Arbeitsmitteln nach den §§ 14, 15 und 16 zu beauftragen sind.*

Gibt es feste Prüffristen für meine Arbeitsmittel?

Die ebenfalls zu ermittelnden Prüffristen werden als festgelegte Zeiträume zwischen zwei Prüfungen gefasst, die so festgelegt werden sollen, "dass der Prüfgegenstand nach allgemein zugänglichen Erkenntnisquellen und betrieblichen Erfahrungen im Zeitraum zwischen zwei Prüfungen sicher benutzt werden kann". Eine Übersicht auf prüfpflichtige Arbeitsmittel und deren empfohlener Prüfintervalle können Sie auch auf unserer Webseite downloaden. In der TRBS 1201 finden sich auch erste Übersichten mit Prüfintervallen zu häufig eingesetzten Typen von Arbeitsmitteln, die als Arbeitshilfe dienen können. Außerdem unterstützen viele Berufsgenossenschaften und Unfallkassen ihre Mitgliedsbetriebe mit spezifischen Prüf- und Checklisten.

Prüffristen sind auf Grundlage der vorher erstellten Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Es wird unterschieden zwischen der regelmäßig durchzuführende Sichtkontrolle (Art. 9.4.2.2) und der sogenannten Experteninspektion (Art. 9.4.2.3), die z.T. in Abständen von nicht mehr als 12 Monaten von einer fachkundigen Person durchzuführen ist.

Gibt es Unterstützung zur Optimierung von rechtskonformen Prüfungen?

Bei der Organisation, Verwaltung und Durchführung der Prüfung Ihrer Arbeitsmittel unterstützt Sie auch die innovative und einfache Software MCC mai compliance center und App. Die Rundum-Sorglos-Lösung erinnert Sie automatisch an wiederkehrende Prüfungen, Sie können vor Ort on- und offline Ihre Prüfungen schnell und einfach per Mouseclick auf der App durchführen und digital unterzeichnen und z.B. im Auditfall auf Ihre Dokumente im Archiv zugreifen und haben alle Arbeitsmittel in einer Übersicht im Zugriff und in der Kontrolle.

Nach dem Motto: genial einfach – einfach genial!